

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern
im Landkreis Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a Hei

Betr.: Naturschutz und Landschaftspflege;
hier: Eintragung von Naturdenkmälern in das
Naturdenkmalbuch des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und Art. 34 des 2. IStrefändG vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt und dergleichen.

Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Auskästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichnenden Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim in Kraft.

Liste der Naturdenkmale in Landkreis Bad Dürkheim

Fd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals	Angaben über die Lage des Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung ungelassene Nutzung u.ä.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1 : 25 000, Jagd-Nummer, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.	
41	Felsenriff u. Trockenrasen	Grünstadt-Asselheim	"Am Langenberg" Pl. Nr. 1690 B.; Stadt Grünstadt	Südl. Rand der Gewanne "Am Langenberg"	./.

Neustadt an der Wstr., den 28.5.1973
Landratsamt Bad Dürkheim
-untere Naturschutzbehörde-

Dr. Scherer